



## Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

### **Gewerbliche Blogger und Influencer müssen Beiträge in den sozialen Medien als Werbung kennzeichnen**

Das Kammergericht Berlin hat gegen eine sogenannte Bloggerin und Influencerin eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der ihr verboten wurde, Posts mit Links auf eine Internetpräsenz von Produktanbietern ohne Werbekennzeichnung zu veröffentlichen.

Nach Auffassung Gerichts ist es zwar nicht gerechtfertigt, Beiträge eines Influencers, die Links auf Internetauftritte von Produktanbietern enthalten, generell als kennzeichnungspflichtige Werbung anzusehen. Zu prüfen sind vielmehr stets der konkrete Inhalt und die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Geht es in den Blogs nicht allein oder vorrangig um die Information und Meinungsbildung der sogenannten Follower, sondern - wie im konkreten Fall - um offene oder verdeckte Werbung, die vom Hersteller des Produkts entsprechend honoriert wird, handelt es sich um eine kennzeichnungspflichtige Werbung.

Beschluss des KG Berlin vom 08.01.2019

5 U 83/18

Pressemitteilung des KG Berlin

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### **Vorsicht bei Verwendung von "Museumsfotos"**

Fotografien in Museumskatalogen von Gemälden genießen Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Sie dürfen daher nicht ohne Einwilligung abfotografiert und verbreitet werden. Auch die Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs und deren Verbreitung ist problematisch, da häufig ein vertragliches Fotografierverbot besteht, das Schadensersatzansprüche auslösen kann. So der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 20.12.2018 (Az.: I ZR 104/17).

Der BGH führt aus, dass das Hochladen eingescannter Bilder aus der Publikation der Klägerin, hier eines Museums, das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG) verletzt. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Des Weiteren sei gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen worden. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme

mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: [neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Gericht beanstandet Check24-Werbung "Nirgendwo Günstiger Garantie"**

Das Landgericht Köln erklärte die Werbung des bekannten Vergleichsportals Check24 in TV-Spots und auf der Webseite unter der Rubrik Kfz-Versicherungen mit dem Slogan "Nirgendwo Günstiger Garantie" für irreführend und damit wettbewerbswidrig. Die klagende Versicherungsgesellschaft konnte nachweisen, dass sie zumindest teilweise günstigere Policen anbietet.

Verbraucher gehen - so die Urteilsbegründung - davon aus, dass ein Vergleichsportal darauf gerichtet ist, einen möglichst weitgehenden Marktüberblick zu geben. Folglich werden Verbraucher auch die versprochene Garantie auf den gesamten Markt beziehen und nicht nur auf die vom Portal dargestellten Tarife. Sie gehen daher davon aus, dass sie sich weitere Recherchen zu Versicherungstarifen ersparen und sich auf den angebotenen Vergleich verlassen können.

Urteil des LG Köln vom 18.09.2018

31 O 376/17

K&R 2019, 65

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: [hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

### **Unzulässige Anspielung auf geschütztes Produkt ("Culatello die Parma")**

"Prosciutto di Parma" ist eine seit vielen Jahren europaweit geschützte Ursprungsbezeichnung. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln spielt die Bezeichnung "Culatello di Parma" für in Deutschland vertriebenen Schinken unzulässig auf "Prosciutto di Parma" an. Dafür sprachen u.a. die starke Ähnlichkeit der Produktbezeichnungen und der Produkte sowie der Produktetiketten. Das Gericht gab damit der von der Vereinigung italienischer Hersteller von Parmaschinken erhobenen Unterlassungsklage gegen den deutschen Konkurrenten statt.

Urteil des OLG Köln vom 18.01.2019

6 U 61/18

JURIS online

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## **Arbeitsrecht**

### **Offene Videoüberwachung auch nach mehreren Monaten verwertbar**

Die Speicherung von Aufnahmen aus einer zulässigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, wird nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte der Inhaber eines Tabak- und Zeitschriftenladens mit Lottoannahmestelle zum Schutz vor Diebstählen eine offene Videoüberwachung installiert. Die Auswertung von circa vier Monate zurückliegenden Aufnahmesequenzen ergab, dass eine Verkäuferin mehrmals unrechtmäßig "in die Kasse gegriffen" hatte. Das Gericht bestätigte die daraufhin ausgesprochene fristlose Kündigung. Der Umstand, dass die zur Beweisführung herangezogene Videoaufnahme mehrere

Monate zurücklag, führte nicht zu einem Verwertungsverbot im Kündigungsschutzverfahren.

Urteil des BAG vom 23.08.2018  
2 AZR 133/18  
NZA 2018, 1329

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:[schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### **Keine sachgrundlose Befristung auch bei lange zurückliegendem früheren Arbeitsverhältnis**

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die frühere Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts, eine erneute Befristung sei nach Ablauf von drei Jahren zulässig, wurde vom Bundesverfassungsgericht (AZ: 1 BvL 7/14 u.a.) gekippt.

Nun haben die Richter am Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags selbst dann nicht zulässig ist, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bereits acht Jahre zuvor ein Arbeitsverhältnis von etwa eineinhalbjähriger Dauer bestanden hat, das eine vergleichbare Arbeitsaufgabe zum Gegenstand hatte. Das Verbot der sachgrundlosen Befristung kann danach nur unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer war. Acht Jahre jedenfalls werden nach dieser Entscheidung noch nicht als "sehr lange" angesehen.

Urteil des BAG vom 23.01.2019  
7 AZR 733/16  
Pressemitteilung des BAG

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:[hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

### **Eingeschränktes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Rauchverbot im Betrieb**

Dem Betriebsrat steht bei einseitigen Regelungen des Arbeitgebers zum Rauchen im Betrieb gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 BetrVG grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht zu. Der Betriebsrat hat jedoch kein Mitbestimmungsrecht, wenn es für den Arbeitgeber keinen Regelungsspielraum gibt, weil sich das Rauchverbot aus zwingenden rechtlichen Vorgaben (z.B. einer Brandschutzverordnung) ergibt oder er aufgrund einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu unterlassen.

Beschluss des LAG Mainz vom 20.09.2018  
5 TaBV 13/18  
jurisPR-ArbR 4/2019 Anm. 3

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:[schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## **Online- und Medienrecht**

### **Von Meinungsfreiheit gedeckte Negativbewertung**

Verbraucherkommentare zu Produkten in Bewertungsportalen oder einschlägigen Blogs rufen regelmäßig die betroffenen Unternehmen auf den Plan, die derartige - aus ihrer Sicht rufschädigende - Äußerungen notfalls gerichtlich untersagen lassen wollen. Dabei ist meist die Frage entscheidend, ob die Äußerung als Tatsachenbehauptung oder zulässige Meinungsäußerung zu werten ist. Bei der Beurteilung kommt es stets auf den Zusammenhang an.

Das Landgericht Frankfurt hält den Kommentar eines Verbrauchers "Keine Reaktion,

Drohung, Beleidigung und Erpressung!" in einem Bewertungsportal von der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Bewertung rechtfertigt daher keinen Löschungsanspruch des betroffenen Unternehmens.

Beschluss des LG Frankfurt vom 18.10.2018

2-03 O 375/18

jurisPR-ITR 2/2019 Anm. 5

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:[hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

### **Vorhandene Servicetelefonnummer muss in Widerrufsbelehrung angegeben werden**

Ein Unternehmer, der Waren und Dienstleistungen über das Internet vertreibt und dabei die gesetzlich angebotene Muster-Widerrufsbelehrung verwendet, muss in dieser Belehrung eine bereits eigens für den Kontakt mit bereits vorhandenen Kunden eingerichtete Servicetelefonnummer angeben.

Da der Widerruf nach dem Gesetz nicht nur in Textform, sondern auch telefonisch oder mündlich erklärt werden kann, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Telefonnummer jedenfalls dann mitteilen, wenn er diese Telefonnummer auch sonst nutzt, um mit seinen Kunden in Kontakt zu treten. Er muss über diesen Kommunikationsweg auch etwaige Widerrufe entgegennehmen. Wird eine vorhandene Servicenummer nicht angegeben, kann das Unternehmen wegen seines wettbewerbswidrigen Verhaltens auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Urteil des OLG Schleswig vom 10.01.2019

6 U 37/17

Pressemitteilung des OLG Schleswig

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:[hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

## **Gesellschaftsrecht**

### **Stimmrechtsausschluss eines KG-Gesellschafters wegen eigener Betroffenheit**

Dem Gesellschafter einer GmbH steht bei der Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber betrifft, kein Stimmrecht zu und er darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

Dieser in § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG zum Ausdruck gebrachte allgemeine Grundgedanke, dass von einem selbst am Geschäft beteiligten Gesellschafter nicht zu erwarten ist, er werde bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung die eigenen Belange hinter die der Gesellschaft zurückstellen oder diesen unterordnen, gilt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München auch für Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG).

Urteil des OLG München vom 18.07.2018

7 U 4225/17

GmbHR 2018, 1011

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Löschung eines Geschäftsführers im Handelsregister nach Strafbefehl**

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 GmbH-Gesetz darf ein Geschäftsführer "aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt."

Das Kammergericht Berlin stellt einem gerichtlichen Urteil den Erlass eines gegen den GmbH-Geschäftsführer erlassenen Strafbefehls gleich. Das Registergericht ist somit zur

Löschung eines GmbH-Geschäftsführers im Handelsregister berechtigt, wenn gegen diesen - wie hier - ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Insolvenzverschleppung, Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Bankrott ergangen ist.

Beschluss des KG Berlin vom 17.07.2018

22 W 34/18

GmbHR 2018, 1206

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Kauf von Mitgliedschaftsrechten an einer GmbH als Rechtskauf**

Der Bundesgerichtshof hält auch nach Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes an seiner Rechtsprechung fest, dass der Kauf von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich kein Sachkauf, sondern ein Rechtskauf ist. Dies hat insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Gewährleistungsrechte des Erwerbers, dem danach keine Rechte bei Sachmängeln einzelner Unternehmensgegenstände zustehen. Das Sachmängelrecht soll jedoch in den Fällen entsprechend herangezogen werden, in denen sich der Erwerb dieses Rechts sowohl nach der Vorstellung der Parteien als auch objektiv als Kauf des Unternehmens selbst und damit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Sachkauf darstellt.

Eine Haftung auch für Mängel des Unternehmens selbst ist somit weiterhin sach- und interessengerecht, wenn im Grunde das "gesamte" Unternehmen verkauft wird, es sich bei dem betreffenden Anteilskauf also faktisch um einen Kauf des "ganzen" Gesellschaftsvermögens und damit wirtschaftlich betrachtet um einen Sachkauf handelt.

Urteil des BGH vom 26.09.2018

VIII ZR 187/17

DB 2018, 2690

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Falsche Versicherung des GmbH-Geschäftsführers über Vorstrafen**

In seiner Anmeldung zum Handelsregister hat ein Geschäftsführer u.a. zu versichern, dass er keine Straftaten begangen hat, die seiner Bestellung als Geschäftsführer entgegenstehen (§§ 8, 6 GmbHG).

Die abzugebende Versicherung muss jedoch keine Angaben zu Vorfällen außerhalb der gesetzlichen Fünfjahresfrist machen. Versichert der Geschäftsführer aber in einer von ihm selbst formulierten eidesstattlichen Versicherung, "niemals" wegen einer der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG aufgeführten Straftaten (insb. Insolvenzstraftaten) verurteilt worden zu sein, so ist die Anmeldung auch dann falsch, wenn die Verurteilung wegen einer solchen Straftat mehr als fünf Jahre zurückliegt und bereits aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist.

Beschluss des OLG Oldenburg vom 03.04.2018

12 W 39/18

jurisPR-HaGesR 11/2018 Anm. 3

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## **Datenschutzrecht**

Sollten sich Großbritannien und die EU tatsächlich nicht auf ein Austrittsabkommen einigen, in dem auch datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, kommt auf die Unternehmen und die Behörden ein erheblicher Handlungsbedarf zu. Denn dann ist Großbritannien aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Drittland. Und für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland gelten besondere Anforderungen. Damit ab dem 30. März 2019 personenbezogene Daten dann weiterhin nach Großbritannien übermittelt werden dürfen, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt

werden, wie etwa die Anpassung der Informationspflichten und der Datenschutzerklärung auf der Website. Des Weiteren ist unter Umständen jetzt eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen und es sind geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten zu schaffen.  
Der Landesdatenschutzbeauftragte Rheinland-Pfalz hat auf seiner Internetseite ([www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)) ausführliche Informationen hierzu eingestellt.  
Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## Veranstaltungen

### **Ein Jahr DSGVO - wo stehen wir?**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie hat die Unternehmen stark gefordert und wird sie auch weiterhin in Anspruch nehmen. Viele Betriebe haben sicherlich noch nicht alle Umsetzungsarbeiten endgültig abgeschlossen, denn viele Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Ein Jahr DSGVO: Wie ist das Stimmungsbild? Wie lief die Umsetzung in den Betrieben und wo sind die größten Herausforderungen? Was sind die häufigsten Fragen aus der Praxis? Wir wollen eine erste Bilanz ziehen und dabei Unternehmensvertreter sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz zu Wort kommen lassen.

Die Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, die Sie online über unsere Internetseite [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de) vornehmen können. Geben Sie dazu im Suchfeld das Stichwort V19390 ein.

Beginn: 6. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Tagungszentrum der IHK Trier

### **Arbeitnehmerüberlassung und Mindestlohn**

Das Halbtagsseminar richtet sich an Personalverantwortliche, die mit der Abrechnung befasst sind und an Betriebe, die Leiharbeitnehmer einsetzen und vermittelt anhand aktueller Fälle aus der betrieblichen Praxis einen umfassenden Überblick über das Recht der Arbeitnehmerüberlassung sowie des Mindestlohngesetzes

Von Arbeitnehmerüberlassung wird gesprochen, wenn ein selbständiger Unternehmer (Verleiher) einen Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) an einen anderen Unternehmer (Entleiher) ausleiht. Dieses sog. Leiharbeitsverhältnis ist rechtlich zulässig, jedoch mit einigen Vorgaben verbunden, die vom Unternehmen beachtet werden müssen. Daneben wird es in diesem Halbtagsseminar um das Thema „Mindestlohn“ gehen, der seit Januar 2015 flächendeckend gesetzlich geregelt ist.

Beginn: 16. Mai 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

### **Bilanzen lesen und verstehen**

Sie wollen den Inhalt von Bilanzen richtig verstehen und nicht nur „erahnen“? Das Seminar führt Sie in die Geheimnisse der Bilanzanalyse ein: Wie ist eine Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut, wie sind die einzelnen Positionen zu interpretieren und wie erfolgt die Bewertung?

Beginn: 27. Mai 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

**Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de)**

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)